

Erlaubnis & Richtlinien



Alle unsere Mitglieder und Gäste sowie Freunde, die unsere Gewässer teil- und zeitweise mit befischen, sind lt. Satzung an die Einhaltung der nachstehenden Richtlinien gebunden.

Anglerverein Hochstetten e.V.

Erlaubnisschein zum Fischfang

Dem unten genannten Inhaber dieses Erlaubnisscheines wird hiermit die Erlaubnis erteilt, die Fischerei in den nachstehenden, vom Anglerverein Hochstetten gepachteten Gewässern auszuüben:

**Baggersee Rott (südl. und nördl. Teil),
Altrhein, Kanal, Herrenwassergraben,
Rhein und Baggersee Giesen**

Hiermit sind die gesetzlichen Vorschriften sowie die vom Verein erlassenen Richtlinien einzuhalten. Dieser Schein ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Fischereischein.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

wird die Erlaubnis zur Ausübung der Fischerei nach dem genannten Bedingungen erteilt. Nichtbeachten der Vorschriften oder widerrechtliches Handeln haben den sofortigen Einzug des Erlaubnisscheines zur Folge.

Hochstetten, den _____

Anglerverein Hochstetten e.V. Der Vorstand

Richtlinien

Für die Mitglieder und Gäste in den Pachtgewässern des Anglerverein Hochstetten e.V.

Alle unsere Mitglieder und Gäste sowie Sportsfreunde und Feriengäste, die unsere Gewässer teil- und zeitweise mit befischen, sind lt. Satzung an die Einhaltung nachstehender Richtlinien gebunden.

§ 1 Fischereiberechtigung

Der Fischfang in den Pachtgewässern des Anglervereins Hochstetten e. V. darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisscheines und eines gültigen Jahresfischereischeines ist.

Erlaubnisschein und der Jahresfischereischein sind beim Fischfang immer mitzuführen und den Fischereiaufsehern auf Verlangen vorzuzeigen. Der Inhaber des Erlaubnisscheines ist zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie aller vom Verein erlassenen Bestimmungen verpflichtet. Er hat sich mit diesen vertraut zu machen.

§ 2 Pachtgewässer

Der Fischfang darf nur in den vom Verein gepachteten und freigegebenen Gewässern ausgeübt werden. Diese sind zur Zeit:

Baggersee – Insel Rott

nördlicher Teil bis zur Gemarkungsgrenze Liedolsheim.

Baggersee- Insel Rott

südlicher Teil bis zur Gemarkungsgrenze Linkenheim.

Altrhein

innerhalb der Gemarkungsgrenze Hochstetten.

Herrenwasser

innerhalb der Gemarkungsgrenze Hochstetten.

Rhein-Niederungskanal

innerhalb der Gemarkungsgrenze Hochstetten.

Baggersee Giesen

innerhalb der Gemarkungsgrenze Hochstetten.

Rhein

innerhalb der Gemarkungsgrenze Hochstetten.

Bruch

bis zur Einmündung in den Altrhein ist Schon – und Laichgebiet und wird gegebenenfalls auf Beschluß der Verwaltung zum Fischfang freigegeben.

Laich – und Schongebiete werden durch die Verwaltung festgelegt und sind für den Fischfang gesperrt, sie sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3 Fischen mit Angeln

Die Ausübung des Fischfangs geschieht auf eigene Gefahr. Der Anglerverein Hochstetten e. V. übernimmt keinerlei Haftung. Für die von dem Fischereiberechtigten oder seiner Begleitperson verursachten Schäden haftet der Inhaber des Erlaubnisscheines. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen die Bestimmungen des Vereins kann der Erlaubnisschein entschädigungslos eingezogen werden.

Der Fischfang darf ausgeübt werden mit 2 Hand- angeln mit höchstens 2 Haken und zwar 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang – auf Aale und Waller ist bis 24 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr, mit 2 Handangeln, jedoch nur vom Ufer aus -, mit Nachtschnüren mit höchstens 50 Haken – nur in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang -.

Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt werden.

Das Angeln von den Brücken ist wegen der Gefährdung des Straßenverkehrs untersagt. Beim Angeln mit

lebenden und toten Köderfischen auf Raubfische darf nur 1 Vorfach mit entsprechendem Haken verwendet werden – mit entsprechender Montage -.

§ 4 Köderfischfang

Zum Köderfischfang darf ein Netz mit einer Seitenlänge bis zu 1 Meter und einer Maschenweite von höchstens 14 Millimeter verwendet werden. Beim Fang der Köderfische ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es dürfen von dem einzelnen Angler nur so viele Köderfische gefangen werden, wie für den unmittelbaren Eigenbedarf erforderlich sind.

Bei der Hälterung der Köderfische ist dafür zu sorgen, dass diese ausreichend mit Sauerstoff versorgt sind. Beim Fischen übrig gebliebene Köder dürfen aus hygienischen und fischereirechtlichen Gründen weder zurück in das Ursprungsgewässer noch in ein drittes Gewässer eingesetzt werden.

Alle Fischarten, die in diesen Richtlinien mit Schonzeiten oder Mindestmaßen angeführt sind, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden – mit Ausnahme von Rotauge, Rotfeder und Brachse -. Das Fangen von Köderfischen mit dem Senknetz ist vom 15. Februar bis 15. Mai untersagt.

Wenn in den Pachtgewässern des Vereins beim Rückgang des Hochwassers in Tümpeln usw. in größeren

Mengen kleine Fische angetroffen werden, ist der Angelfischer verpflichtet, die Verwaltung des AVH sofort Meldung zu erstatten.

Weitere Hinweise sind im Tierschutzgesetz in der Fischelei zu entnehmen.

§ 5 Verbotene Angelgeräte

Zum Angeln sind nicht erlaubt:

Zocker – Kosack -, Explosionsstoffe, giftige Köder, Mittel zur Betäubung. Fallen, Schlagfelder, Fischzange, Fischgabeln, Harpunen, Schusswaffen, Zug- und Stellnetze, große Hamen mit mehr als 1 m Seitenlänge, Reusen, Schlingen, Paternosterangel, elektrischen Strom, Fingerhut und andere verbotene Angelgeräte, die eine Verletzung der Fische herbeiführen können.

§ 6 Erlaubte Angelgeräte

Zum Angeln wird erlaubt:

- 1.) die Posenangel
- 2.) die Grundangel
- 3.) die Spinn- und Schottangel
- 4.) die Fliegenangel
- 5.) die Nachtschnur
- 6.) der Köderhamen

§ 7 Fischereiaufseher

Die Fischereiaufseher des Vereins sind berechtigt, die Angelpapiere, Angelgeräte und den Fang der Angler zu kontrollieren.

Die Angler sind verpflichtet, zur Kontrolle auf Anruf mit dem Boot anzulegen, bzw. dem Fischereiaufseher bis zum befestigten Ufer entgegenzukommen. Die Angelpapiere sind beim Angeln mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers zur Einsicht auszuhändigen.

Die Fischereiaufseher sind befugt, Personen, die unberechtigt fischen oder die sonstige Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften begehen, die gefangenen Fische und Fangruten als Beweismaterial abzunehmen und vorläufig sicherzustellen. Der ehrenamtliche Fischereiaufseher hat die abgenommenen Fische und Angelgeräte unverzüglich dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden oder bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften mit einer kurzen Sachverhaltsschilderung der Polizei zu übergeben.

Die Vereinsverwaltung behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinien eine vereinsinterne Ahndung zu beschließen oder bei Gesetzverstößen eine Strafverfolgung einzuleiten.

§ 8 Zur besonderen Beachtung

Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist das Fischen mit Köderfischen und künstlichen Ködern aller Art verboten. Nachtschnüre dürfen in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai nicht gelegt werden.

Bei Beantragung eines Erlaubnisscheines ist ein gültiger Jahresfischereischein oder Jugendfischereischein sowie Fanglisten vom vergangenen Jahr in der Geschäftsstelle vorzulegen. Wird keine gültige Fangliste abgegeben, kann die Erlaubnismarke verweigert werden.

Unseren Mitgliedern und Mitgliedern auf Zeit ist das Angeln während der Jahreshauptversammlungen, Monatsversammlungen, Straßenfesten, Königsfischen und den Fischerfesten untersagt, dazu zählt auch der Tag des Auf- u. Abbaus des Festzeltes, sowie der Festvorbereitungen – ist in dem jeweiligen Terminplan des Jahres bekannt gegeben -.

§ 9 Hältern von Fischen

Der vernünftige Grund für die Hälterung von Fischen ist dann gegeben, wenn der Fischfang zur Ernährung von Mensch oder Tier oder zur Hege und Bewirtschaftung der Gewässer erfolgt und die Lebendhälterung der geangelten Fische der Erhaltung oder Verbesserung ihrer Fleischqualität dient (Tierschutzbericht 2003).

Die Hälterung ist darüber hinaus nur erlaubt, wenn sie schonend und sachgerecht erfolgt.

Empfehlungen für die Praxis

1. Es dürfen ausschließlich solche Fische gehältert werden, die auch fischereirechtlich entnommen werden dürfen sowie unverletzt und lebensfähig sind.
2. Die Hälterung ist nur in dem Gewässer durchzuführen, aus dem die Fische gefangen wurden.
3. Die Fische sind vorsichtig abzuhaken und schonend in den Setzkescher einzubringen.
4. Ein Übermaß an gehälterten Fischen ist zu vermeiden. Nur untereinander verträgliche Fische dürfen gemeinsam gehältert werden.
5. Die Lebendhälterung ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.
6. Die gehälterten Fische dürfen nicht zurück- oder wieder ausgesetzt werden.
7. In Gewässern mit Schiffsverkehr und bei starkem Wellenschlag oder starker Strömung ist die Hälterung nur zulässig, wenn keine

Schädigung der Fische zu erwarten ist (z.B. durch geschützte Lage des Setzkeschers).

8. Die maximale Besatzdichte sollte 5 % des Keschervolumens nicht übersteigen. Beispiel: 0,4 m Durchmesser x 2,0 m nutzbare Länge ist für den Fisch 250 Liter verfügbares Wasservolumen. Siehe Punkt 4 der Setzkescherkonstruktion und Verankerung. Damit dürfen bei diesem Beispiel maximal 12,5 kg Fische gehältert werden.
9. Die Fische müssen im Kescher wenden können.
10. Nach Beendigung des Angelns, sind die Fische sofort vorschriftsmäßig zu betäuben und zu schlachten.

Setzkescherkonstruktion und Verankerung:

1. Der Setzkescher muss eine Mindestlänge von 3,50 Meter haben.
2. Der Durchmesser der Ringe muss mindestens 0,40 Meter betragen.
3. Der Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Netzmaterial hergestellt sein. Die Maschen sollen möglichst groß sein, jedoch nicht so

groß, dass die Fische den Kopf hindurch stecken können.

4. Auf mindestens 2 Meter Länge soll der Setzkescher ausgestreckt und vollständig untergetaucht im Wasser liegen, wobei die Ringe aufgerichtet sein müssen.
5. Der Setzkescher muss horizontal angeordnet werden und durch Spannvorrichtungen oder Verankerung in der Längsrichtung vollständig aufgespannt sein.
6. Bei Strömung soll der Setzkescher parallel zu dieser ausgelegt werden, damit sich die Fische in der Strömung ausrichten können.

Die Verwendung des Setzkeschers muss der jeweiligen Situation angepasst sein. Eine verbindliche Beschreibung und damit die generelle Freistellung des Anglers von der persönlichen Verantwortung ist daher nicht möglich.

§ 10 Verwendung von Lebender Köderfische

Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist **grundsätzlich** nicht erlaubt.

§ 11 Bestimmungen für den Baggersee Giesen

Der Köderfischfang mit dem Senknetz ist erlaubt, das Mitbringen von Köderfischen ob tot oder lebendig ist nicht gestattet, um das Einschleppen von Krankheiten zu verhindern.

Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist das Fischen mit Köderfischen und künstlichen Ködern aller Art **verboten**. Nachtangeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist erlaubt, jedoch nicht das legen von Nachtschnüren – Giesen -.

Eine Fangbeschränkung in einzelnen Gewässern nach Art und Stückzahl kann von der Vereinsverwaltung kurzfristig festgelegt werden, sowie Änderungen der Schon- und Laichgebiete, die dann durch Rundschreiben oder durch Aushang am Vereinsheim bekannt gemacht werden. In den Sommermonaten vom 01. Mai bis 30. September darf in der Badezone nicht geangelt werden.

§ 12 Boote und Liegeplätze

Das Befahren der Gewässer mit motorgetriebenen Booten ist verboten. Beim erlaubten Befahren der Gewässer mit Fischerbooten ist eine Behinderung oder Belästigung anderer Angler soweit als möglich zu vermeiden.

Nach Gebrauch sind die Boote an die zugeteilten Anlegeplätze zu verbringen. Dabei sind die Boote seewärts

so zu verankern, dass eine Kollision mit Nachbarbooten ausgeschlossen ist.

Alle Boote sind bei der Verwaltung zur Registrierung und Zuteilung eines Anlegeplatzes zu melden. Boote, die nicht an der vorgeschriebenen Stelle angelegt sind, sowie Boote, um die sich der Eigentümer längere Zeit nicht gekümmert hat und solche Boote, durch die andere behindert werden oder die Ordnung an den Anlegeplätzen und Ufern stören, werden auf Kosten des Besitzers durch die Vereinsverwaltung entfernt.

Das Befahren der Vereinsgewässer mit Booten ist 1 Stunde vor Sonnenaufgang und 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt, - gilt auch in der mitteleuropäischen Sommerzeit -.

Das Anlegen von Stegen und Treppen im Uferbereich, sowie das Fällen von Bäumen und Anlegen von Wegen, ist verboten oder es bedarf der vorherigen Genehmigung der Vereinsverwaltung.

Das Befahren der Angelgewässer am AVH bei der Insel Rott(Südl. und nördl. Baggersee, Altrhein, Bruch) ist zum Zwecke des Wallerangeln in der Zeit vom 16.Mai bis 14.Februar, bis 24 Uhr, in dem Zeitraum der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1 Uhr, mit dem Boot erlaubt. Die Benutzung eines „Wallerholzes“ ist nur bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt. Es wird darauf hingewiesen, dass das Angeln auf Waller mit entsprechender Angelrüstung zu erfolgen hat.

Da es sich bei diesem Gewässer um eine öffentlichen Schifffahrtsstraße handelt, muss das Boot den gesetzlichen Bestimmungen für die Benutzung bei Nacht entsprechen.

§ 13 Jugendbestimmungen

Jugendliche vom vollendeten 10. bis 16. Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Erlaubnisschein-Inhabers angeln. Das Angeln mit Köderfischen sowie Blinkern und legen von Nachtschnüren ist verboten. Jugendlichen ist das Angeln mit einer Handangel gestattet. Mit Erreichen des 16. Lebensjahres kann der Jugendliche eine volle Angelkarte zum üblichen Preis beim Jugendwart beantragen. Er muß aber der Jugendgruppe mindestens ein volles Jahr angehören. Der Jugendwart kann, in Absprache mit der Verwaltung diesem Antrag zustimmen, oder begründet ablehnen. Nach dem Erwerb der vollen Angelkarte hat der Jugendliche die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Mitglied – außer dem Wahlrecht.

§ 14 Arbeitsdienste

Jedes Mitglied und Mitglied auf Zeit ist verpflichtet, jährlich die vom Verein festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schwerbehinderte und Mitglieder über 60 Jahre, sowie Frauen, passive und jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren.

§ 15 Polizeiverordnung

Polizeiverordnungen über das Betreten der Insel Rott und des Gemarkungsgeländes Giesen sowie über den Aufenthalt in diesen Gebieten sind zu befolgen. Darüber hinaus ist auch tagsüber das Lagern, Zelten sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf den Zufahrtswegen in unmittelbarer Ufernähe und auf den Uferwegen untersagt. Da die Standsicherheit der Uferböschungen durch Uferabbrüche am Gewässer Giesen durch den Baggerbetrieb gefährdet ist, ist das Befahren und Parken laut Verbot des Landratsamtes Karlsruhe untersagt. Jegliche Behinderung des freien Zugangs zum Wasser und um die Pachtgewässer muß unterbleiben. Ebenso ist darauf zu achten, dass der Fischfang nicht gestört wird. Die Erlaubnisscheininhaber sind auch für ihre Begleitpersonen verantwortlich.

Das Befahren und Begehen der Zufahrts- und Uferwege sowie die Ausübung des Fischfangs geschieht auf eigene Gefahr.

§ 16 Sonstige Pflichten des Sportanglers

Sportangler, die verbotswidrige Geräte große Hamen, Netze, Reusen usw., - ausgenommen das Eigentum der Berufsfischer – im oder in der Nähe des Wassers auffinden, sind verpflichtet, diese entweder der Polizei oder auf der Geschäftsstelle bzw. einem Mitglied der Verwaltung abzugeben.

Hierzu gehören auch Nachtschnüre, die bei Tag im Wasser angetroffen werden sowie unbeaufsichtigte Angeln.

In der SCHONZEIT gefangene sowie untermaßige lebende Fische sind mit befeuchteten Händen vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort in dasselbe Wasser, aus dem sie gefangen wurden, zurückzusetzen – nicht zu werden -. Sitzt der Haken zu tief, ist das Vorfach hinter dem Haken abzuschneiden. Danach muss der Fisch sofort wieder in das Wasser zurückgesetzt werden. Auch verletzte und tote Fische sind laut Fischereigesetz in das Wasser zurückzugeben. Gefangene massige Fische sind nach dem Fang sofort zu betäuben und zu töten.

Neben dem Gewässerschutz ist den Bestimmungen des Naturschutzes und des Umweltschutzes strengste Beachtung beizumessen. Pflanzenbereiche im und am Gewässer sind besonders zu schonen. Umweltverschmutzungen beginnt nicht, wie viele Menschen annehmen, erst bei Fabriken durch Luft und Gewässerverschmutzungen. Wenn die Ufer an unseren Gewässern sauber sein sollen, müssen sie von uns zuerst sauber gehalten werden. Gefangene Fische sind in besonderen Aufschreibungen nach Fischart, Stückzahl, Größe und Gewicht festzuhalten und in die vom AVH ausgegebenen Fanglisten einzutragen und am Jahresende in der Geschäftsstelle des ASV Hochstetten vorzulegen
– **wie in § 8 beschrieben** -.

Fische, die **KRANKHEITSSYMPTOME** aufweisen, sind unverzüglich dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandmitglied, möglichst lebend abzugeben.

Wer gegen diese Richtlinien verstößt, kann gem. der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

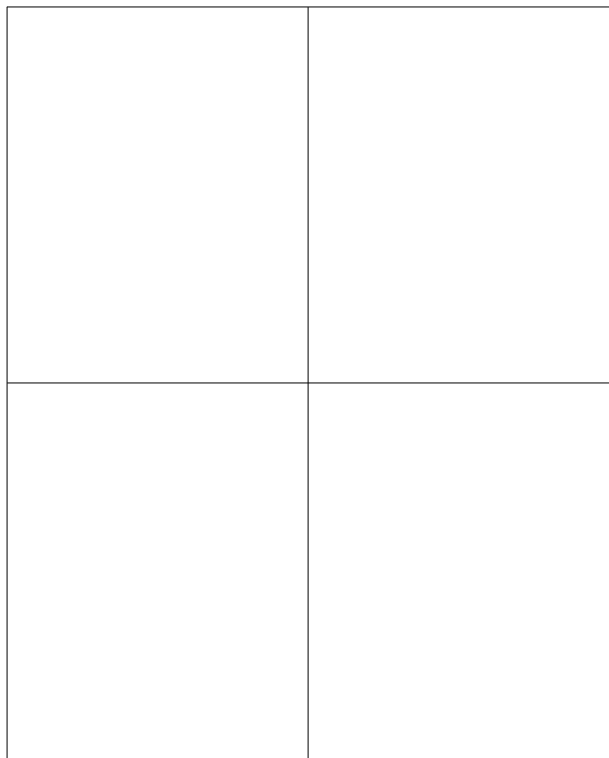
Wir müssen von allen Mitgliedern und Gästen unseres Vereins verlangen, dass nur weidgerecht geangelt wird: das sind wir dem guten Ruf des Anglers schuldig.

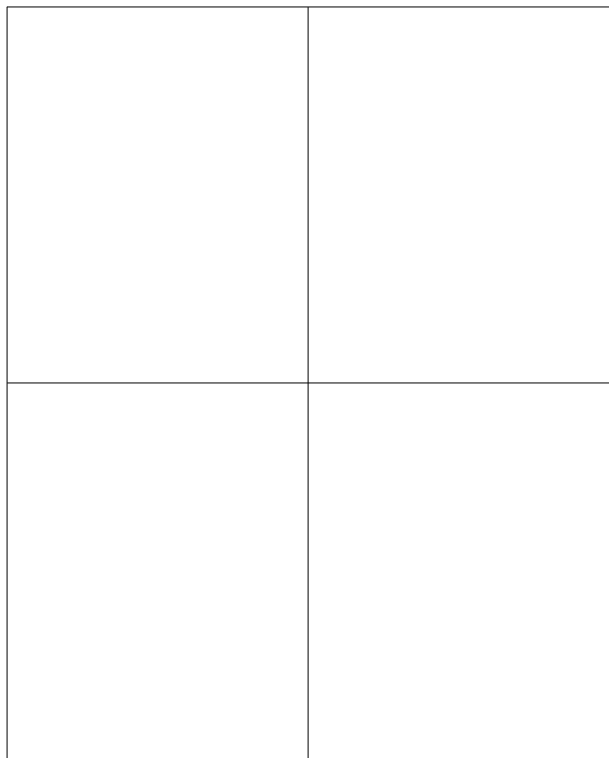
Werden Angler angetroffen, die unvorschriftsmäßig fischen, ist dies der Verwaltung umgehend mitzuteilen.

Der Verkauf von Fischen oder deren Tausch gegen andere Gegenstände ist dem Angler verboten. Bei besonders schweren Verstößen erfolgt Ausschluss aus dem Verein.

Jeder Angelfischer, der einen Angelerlaubnisschein erwirbt, unterwirft sich diesen Richtlinien. Die bisherigen Richtlinien treten hiermit außer Kraft.

Wer gegen diese Richtlinien verstößt, kann gem. der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.





Besondere Eintragungen:

Besondere Eintragungen:

Besondere Vorschriften für das Gewässer „Giesen“:

1. Das Angeln am Giesen ist das ganze Jahr über gestattet.
2. Die Schonzeiten und Mindestmaße je Fischart sind zu beachten.
3. Fangbegrenzungen: Höchstens 3 Gutfische pro Angeltag (Forelle, Karpfen, Schleie, Zander, Aal und Hecht).
4. Der Umtausch gefangener und gehälterter maßhaltiger Gutfische gegen größere Gutfische ist verboten.
5. Der Köderfischfang mit dem Senknetz ist erlaubt.
6. Zocken , Reißen und Legen von Nachtschnüren sind verboten.
7. Es darf nur vom Ufer aus mit zwei Handangeln mit einem einfachen Haken geangelt werden.
8. Innerhalb der Badezone ist das Angeln während der Monate Mai bis einschließlich September verboten.
9. Gefangene und untermäßige Gutfische sind sofort schonend (nur mit nasser Hand anfassen) in das Wasser zurückzusetzen. Sie dürfen auf keinen Fall mitgenommen werden.
10. Die Fangliste ist vor dem Verlassen des Gewässers auszufüllen.

11. Nach erfolgtem Fischeinsatz kann das Gewässer oder Teile davon vorübergehend gesperrt werden. Dies wird durch Hinweisschilder am Gewässer jeweils bekannt gemacht. Jeder Angler hat sich vor Beginn des Angelns zu vergewissern, ob das Gewässer freigegeben ist.
12. Das Nachtangeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist erlaubt.
13. Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist das Fischen mit Köderfischen und künstlichen Ködern aller Art verboten.
14. Inhaber von Tageskarten dürfen im Gewässer Giesen nicht angeln.

Schonzeiten und Mindestmaße – Baggersee Giesen

Aal	keine	40 cm
Hecht	15. Februar bis 15. Mai	50 cm
Karpfen	keine	35 cm
Regenbogenforelle	1. Oktober bis 28. Februar	25 cm
Schleie	15. Mai bis 30. Juni	25 cm
Zander	15. Februar bis 15. Mai	45 cm

Als Mindestmaß gilt der Abstand bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlichen ausgebreiteten Schwanzspitze, bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Auszug aus § 2 der Landesfischereiverordnung Baden-Württemberg

Anlandepflicht

(1) Gefangene Fische nicht einheimischer Arten, für die weder eine Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückversetzt werden.

Schonzeiten und Schonmaße
Baggersee Insel Rott, Altrhein, Herrenwasser,
Kanal und Rhein

Fischart	Schonzeit erster und letzter Tag	Mindesmaß
Aal	15. September bis 1. März	50 cm
Aland	1. April bis 31. Mai	25 cm
Barbe	1. Mai bis 15. Juni	40 cm
Barsch	keine	
Bachforelle	1. Oktober bis 28. Februar	25 cm
Brachse	keine	
Edelkrebs,	1. Oktober bis 10. Juli	12 cm
Flußkrebs, weiblich		
Edelkrebs,	1. Oktober bis 31. Dezember	12 cm
Flußkrebs, männlich		
Fluss- und Teichmuscheln	ganzjährig	
Hecht	15. Februar bis 15. Mai	50 cm
Karpfen	keine	40 cm
Lachs	ganzjährig	
Meerforelle	ganzjährig	
Muscheln	ganzjährig	
Nase	15. März bis 31. Mai	35 cm
Rapfen	1. März bis 31. Mai	
Regenbogenforelle	1. Oktober bis 28. Februar	
Rotaugen, Rotfedern	keine	
Schleie	15. Mai bis 30. Juni	25 cm
Steinkrebs	1. Oktober bis 10. Juli	8 cm
Quappe	1. November bis 28. Februar	30 cm
Zander	15. Februar bis 15. Mai	45 cm
Wels	keine	